

bindungslinie sollte jedoch nur für den Wagenladungsverkehr bestimmt sein, um eine raschere Abfertigung des Exports zu ermöglichen. Im Ausgleich zwischen Österreich u. Ungarn wurde im Jahre 1907 beschlossen, diesen Plan zu beseitigen, u. zur leichteren Abwicklung des Verkehrs der Bau des zweiten Gleises Teschen-Jablunkau gestattet.

Koncessionsdauer: 90 Jahre bis 18./3. 1962 resp. 18./8. 1966.

Bahngebiet: 1910 waren in Betrieb a) Hauptbahn: auf ungar. Gebiete 362,77 km, auf österr. Gebiete 63,82 km, ferner die Csáca-Zwardoner Strecke, hiervon auf ungar. Gebiet 20,226 km, auf österr. Gebiet 0,430 km, die Csorbasee-Zahnradbahn 4,771 km; b) Zweigbahnen 82,936 km, hiervon auf ungar. Gebiete 65,396 km, auf österr. Gebiete 17,540 km. Die Bahn führt den Betrieb nachbenannter Lokalbahnen: 1) Gölniczthalbahn; 2) Szepes-Váraljaer L.-B.; 3) Löcsethaller L.-B.; 4) Poprádthal (Poprád-Késmarker) L.-B.; 5) Késmark-Szepes-Bélaer L.-B.; 6) Szepes-Béla-Podoliner L.-B.; 7) Tátra-Lomniczer L.-B.; 8) Arvathal L.-B.; 9) Zsolna-Rajeczter L.-B.; 10) Csorbasee-Zahnradbahn, 11) Eperjes-Bártfaer L.-B. und 12) Rózsahegy-Korytniczter L.-B.

Rückkaufsrecht: Der Staat ist berechtigt v. 18./3. 1902 resp. für Eperjes-Tarnow v. 12./5. 1901 ab die Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährl. Reinerträge der Unternehm. während der der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre beziffert, hiervon die Reinerträge der 2 ungünstigsten Jahre abgezogen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen 5 Jahre berechnet, derselbe darf jedoch nicht weniger als das garant. Reinertragnis betragen und ist der Ges. als Jahresrente bis zum Ablaufe der Konc.-Dauer zu zahlen. Bei Erlöschen der Konc. als auch bei der Einlösung der Bahn kommt der Staat in den Besitz von sämtl. bewegl. u. unbewegl. Eigentum der Ges. Dagegen behält die Ges. nach geschעהener Rückzahl. aller vom Staate geleisteten Vorschüsse samt Zs. das Eigentum des R.-F. und der aushaftenden Aktivforder., ferner der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Ges. errichteten Gebäude als: Koksöfen, Giessereien, Fabriken von Maschinen u. and. Geräten, Speicher, Docks etc., zu deren Erbauung sie von der Reg. mit dem ausdrükl. Beisatze ermächtigt wurde, dass sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

Staatsgarantie: Jährlich K 6 821 890,94, fl. Gold 651 033,78, hiervon entfallen auf Österreich K 1 667 793,82, die übrige Summe auf Ungarn. Die von Österreich bis 1880 in Anspruch genommenen Zuschüsse wurden 1880—89 zurückbezahlt. Für das Jahr 1901 wurde von Österreich ein Zuschuss von K 91 063 in Anspruch genommen, welcher aus dem Überschuss pro 1902 zurückgezahlt wurde. Ende 1910 hatte Ungarn aus der Garantie K 73 660 202 u. für aufgelaufene Zs. K 108 232 627 zu fordern, ferner aus der Spec.-Garantie K 47 674 528. Gemäss Wiener Protokoll v. 23./12. 1875 hat die Ges. die Überschüsse der österr. Linie über das garant. Reinertragnis nach Deckung der Zuschüsse Österreichs zur Deckung bezügl. teilweisen Deckung der Ungar. Garantie-Verpflichtungssumme heranzuziehen. Dementsprechend wurden die Überschüsse pro 1889—1904: fl. 249 034, 262 460, 285 390, 293 895, 284 974,69, 549 830,74, 237 380,55, 294 844,51, 413 448,47, 381 101,71, 348 376,06, K 40 493,64, 0, 150 564,31, 240 998,93, 0, übertragen. Die Verwendung des Reinertragnisses der österreichischen Strecke für das Jahr 1905 im Betrage von K 392 289, für 1906 im Betrage von K 920 882, für 1907 im Betrage von K 13 455, für 1908 im Betrage von K 29 489, für 1909 im Betrage von K 68 838 u. für 1910 im Betrage von K 250 847, zus. K 1 675 801 wurde vorläufig in Schwebe gelassen, hiervon wurden K 931 655 zur Deckung diverser Ergänzungsbauten verwendet, der Überschuss von K 744 146 wurde auf 1911 übertragen. Ungarn hatte in der Zeit von 1889—1910 fl. 312 674, 72 484, 21 577, 4441, 0, 184 915,36, 206 940,06, 0, 0, 0, K 496 213,91, 455 720,27, 1 591 772,36, 397 243,37, 0, 511 758,86, 670 462,69, 87 673,10, 1 992 690,80, 3 572 968,25, 4 126 345,81, 3 262 329,89 Zuschüsse zu leisten, Ungarn erhielt als Herabminderung der Zuschüsse in Gold 1893 u. 1896—99 fl. 5240,29, 21 741,52, 235 960,34, 320 641,90, 357 444,90, 1903: K 47 248,03.

Kapital: K 45 282 000 = fl. 22 641 000 in Aktien à K 400 = fl. 200. Amort der Aktien erfolgt nach vollständiger Tilg. der Prior. durch Verl. Der Tilg.-Plan des A.-K. wird mit Genehmig. der Reg. später festgesetzt werden. Die getilgten Aktien werden gegen Genussscheine umgetauscht, deren Besitzer eine Beteilig. aus den staatl. garant. Einkommen nicht haben, im übrigen jedoch gleichberechtigt mit den Aktionären sind.

Prioritäten: 4% Silber-Oblig. von 1889. K 94 281 600 = fl. 47 140 800, davon noch in Umlauf Ende 1910: K 83 800 000 in Stücken à K 400, 2000, 10 000 = fl. 200, 1000, 5000. Zs. 1./1., 1./7. Tilg.: Durch Verl. am 1./7. per 1./1. von 1889 ab innerh. 73 Jahren, Verstärkung zulässig. Zahlst.: Berlin: Bank für Handel u. Ind., Disconto-Ges., S. Bleichröder; Frankf. a. M.: Disconto-Ges., Bank für Handel u. Ind.; Wien: Allg. Österr. Boden-Credit-Anstalt; Budapest: Gesellschaftskasse. Zahlung der Coup. u. verl. Oblig. ohne jeden Abzug in Silber. Beim Handel an der Berliner, Dresdner u. Leipziger Börse seit 1./7. 1893, in Frankf. a. M. u. Hamburg seit 1. 1. 1899 fl. 100 = M. 170, vorher fl. 100 = M. 200. Kurs Ende 1890—1910: In Berlin: 81,50, 78,90, 81,90, 92,10, —, 97, 99,20, 99,10, 99,30, 97,40, 97,10, 97,25, 99,70, 100,70, 100,60, 100,10, 99,30, 96,30, 95,10 94,80, 93,60% — In Frankf. a. M.: 81, 78,50, 81,10, 77,40, 81,25, 82, 84,50, 84,50, 83,80, 97, 97, 96,50, 99,60, 100,60, 99,80, 99,70, 99,30, 96, 94,50, 94,60, 93,80% — In Hamburg: 81, 77,90, 80,60, 77,15, 81,20, 80,50, 83,40, 83,50, 83,35, 97,50, 96,50, 96, 99,50, 100,25, 99,50, 99,50, 98,25, 95,75, 93,75, 95,50, 95% — In Leipzig: 81,50, 78,40, 81, 92,25, 96, 96,70, 99,50, 99,25, 98,25, 96,90, 96,80, 96,25, —, 100,80, 100, 99,60, 99,30, 96, 94,50, 94,60, 94% — Notiert ausserdem in Dresden.

4% Gold-Oblig. von 1889. M. 16 541 400, davon noch in Umlauf Ende 1910: M. 15 170 000 in Stücken à M. 200, 1000, 10 000. Zs. 1./1., 1./7. Tilg.: Durch Verl. am 1./7. per 1./1. von 1889 ab innerh. 73 Jahren, Verstärkung zulässig. Zahlst. wie 4% Silber-Oblig. von 1889. Zahlung der Coup. u. verl. Oblig. ohne jeden Abzug in Mark. Beim Handel fl. 100 = M. 200. Kurs